



Gewässerverzeichnis für die Gewässer der Saalekaskade

1-, 2-, 3- und 7-Tageskarte 2020 „Allgemeine Angelgewässer“

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

201. Bleilochstausee • 920 ha (ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)

Von Einlauf Arlasbach in die Saale bis Staumauer Bleiloch.

Hauptfischarten: Zander, Barsch, Plötze, Rotfeder, Blei, Ukelei, Hecht, Karpfen, Aal, Wels, Döbel, Schleie

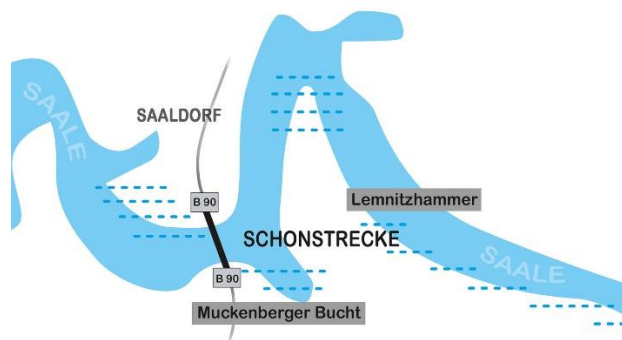
Beachte - Einschränkung Bootsverkehr

Bitte ab Holzbrücke Harra Verbotsschilder für Wasserfahrzeuge beachten.

Von der Holzbrücke Harra bis Einlauf Arlasbach ist das Befahren für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotoren) verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

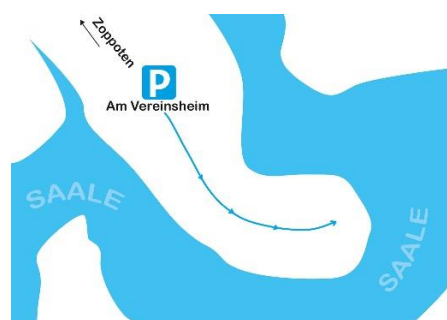
Schongebiet:

In der Zeit vom 15.02. bis 31.05. ist zur Schonung der Fischbestände das Angeln ab der Brücke Saaldorf (B90) flussaufwärts bis Einlauf Arlasbach untersagt.



Zoppoten

Das Befahren des „Erholungsgebiet Obere Saale Zoppoten“ (Biere) ist nur auf dem ausgeschilderten Hauptweg (asphaltierte Fläche) zulässig. Das Befahren der Privatwege (unbefestigte Flächen) und Einlassen von Booten ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz des ansässigen Vereins abgestellt werden. Da dieser Parkplatz auch für Vereinsfeste genutzt wird, ist die Parkplatzausschilderung zu beachten.



204. Wisentastausee Grochwitz • 28 ha (ca. 6.500 m lang, durchschnittlich 120 m breit)

Von Wisentaeinlauf Stöckigstmühle bis Staumauer Teufelsberg.

Hauptfischarten: Zander, Hecht, Karpfen, Plötze, Blei, Barsch, Schleie, Döbel, Aal

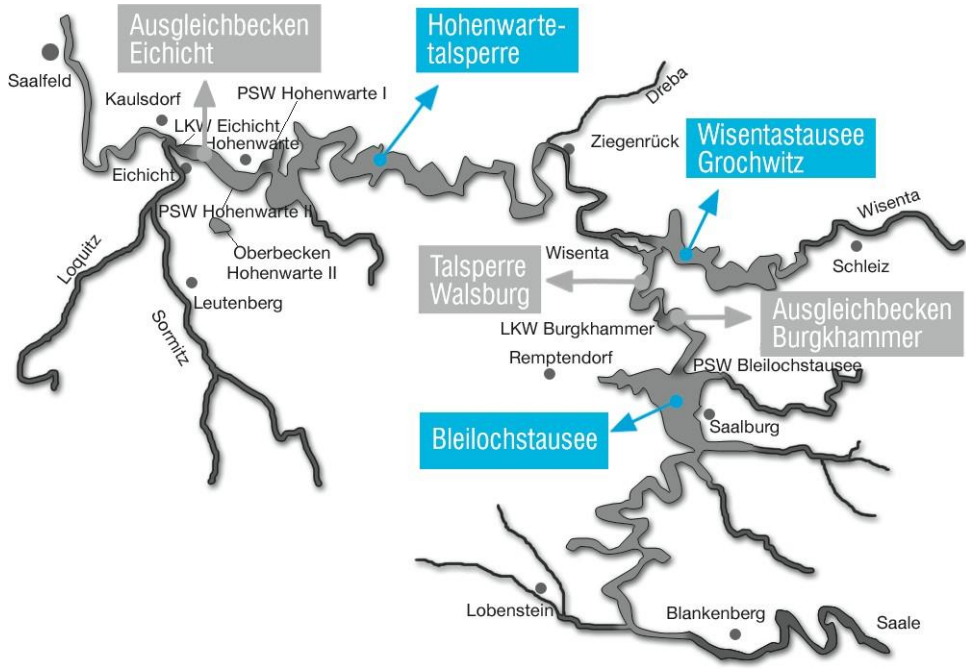
205. Hohenwartetalsperre • 730 ha (ca. 27.000 m lang, durchschnittlich 270 m breit)

Von Stadtwehr Ziegenrück bis Staumauer Hohenwarte.

Beachte: In der Flugangelstrecke vom Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück (siehe Ausschilderung) ist das Angeln nur mit Salmonidenkarte oder Jahreskarte erlaubt!

Das Spinnangeln sowie die Verwendung von Schwimmkugeln und Spirolinmontagen sind in der Flugangelstrecke verboten.

Hauptfischarten: Hecht, Zander, Karpfen, Aal, Barsch, Plötze, Blei, Schleie, Wels, Bachforelle



Die 1-, 2-, 3- und 7-Tageskarte gilt nur für die blau unterlegten Gewässer (siehe Karte).

Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade

1-, 2-, 3- und 7-Tageskarte „Allgemeine Angelgewässers

Bitte Beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen (z.B. Thüringer Fischereiverordnung).

Das Betreten des Betriebsgeländes der Vattenfall Wasserkraft GmbH im Bereich der Pumpspeicherwerke ist nicht gestattet.

Das Angeln von privaten, eingefriedeten Grundstücken und von Bootsstegen jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt! Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von **100 m** und zu gewerblich genutzten Anlegestegen (Schiffahrt, Fähren, Fischerei) von **50 m** einzuhalten.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen (Schirmzelte ohne Boden sind erlaubt),
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken (hier besonders den Bereich Zoppoten beachten!),
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung eines Drahtsetzkeschers oder Karpfensackes,
- das Tremarella-Angeln,
- das massenhafte Anfüttern speziell mit eiweißhaltigen u. tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie,
- das Markieren der Angelstelle z.B. mit Stangen, Bojen oder anderen Schwimmkörpern,
- das Verlassen der Angelstelle bei fangfähig ausgeworfenen Angelruten (gilt auch für Personen, die sich mit Wohnwagen der Zelt über Nacht am Gewässer aufhalten sowie für Inhaber eines Bungalows bzw. Wochenendgrundstückes),
- das Bereithalten von mehr als zwei fangfertigen Handangeln am Angelplatz – als fangfertig zählen zusammengesteckte Ruten mit fertig montierten Anbißstellen (Vorfach mit Haken oder Kunstköder, wie z.B. Gummifisch, Blinker, Wobbler oder Kunstfliege), zusammengeklappte Ruten am Angelplatz gelten nicht als fangfertig,
- die Senke gilt lt. ThürFischVO § 14 als Handangel.
- das Schuppen und Ausschachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen.

Das Hältern von Köderfischen im Setzkescher und jeglichen anderen Behältnissen ist verboten!

Das Hältern maßiger Fische hat in einem ausreichend großen Setzkescher aus knotenlosem textilem Material so kurz und so schonend wie möglich zu erfolgen und ist lt. ThürFischVO § 22 maximal auf die Tagesfangzeit beschränkt. Fische die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen, sind sofort nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Grundsätzlich darf der Setzkescher nur in dafür geeignete Gewässerbereiche eingesetzt werden und muss ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten.

Der ausgewählte Angelplatz ist sauber zu verlassen! - Verstöße führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Tote Köderfische bzw. Fetzenköder dürfen aus seuchenbiologischen Gründen (mögliche Verschleppung von Fischkrankheiten) nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus denen sie stammen.

Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten und führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Erlaubt ist beim Friedfischangeln die Verwendung von nur einem einschenkigen Einzelhaken.

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Toter Köderfisch am System geführt, zählt als Spinnangel. Dies gilt nicht, wenn dieser an einer Pose oder Grundangel angeboten wird.

Die Verwendung von Systemen beim Raubfischangeln mit mehreren Anbißstellen bzw. Kunstködern (Paternoster) ist verboten.

Wichtige Hinweise zum Bootsangeln

Das Bootsangeln ist ausschließlich auf der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre erlaubt und darf nur vom verankerten Boot ausgeübt werden.

Elektromotoren mit GPS Ankerfunktion sind zulässig und zählen als verankertes Boot. Schleppangeln ist nicht gestattet. Zu den Uferanglern ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Das Befahren der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre mit Verbrennungsmotoren ist nur im Zeitraum vom 1. März bis 30. November erlaubt. Über die genauen Bedingungen der möglichen Nutzung von Booten mit Verbrennungsmotoren, deren notwendiger Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht sowie über die Zeiten zum Befahren mit Booten bitten wir die Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines, sich in der aktuellen

Stauseeordnung oder beim Landratsamt des Saale - Orla Kreises unter der Rufnummer 03663-488 523 bzw. über die Zentrale 03663 - 4880 zu informieren. Das Befahren beider Talsperren mit dem Elektromotor ist ganzjährig möglich.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Hecht	55 cm	vom 15.02. bis 30.04.
Zander	55 cm	vom 15.02. bis 31.05.
Aal	50 cm	vom 01.11. bis 28.02.
Äsche	30 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.
Regenbogenforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.

Karpfen 45 cm, Schleie 30 cm, Rotfeder 15 cm, Döbel 25 cm, Amurkarpfen 60 cm

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen 3 Fische der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal:
2 Karpfen oder 3 Schleien oder 2 Hechte oder 2 Zander oder 3 Aale gefangen werden.

Des Weiteren dürfen max. 12 Weißfische und 12 Barsche entnommen werden.

Bei **Salmoniden** dürfen je Angeltag 2 Fische der nachstehenden Arten, davon jedoch maximal:
2 Bachforellen oder 2 Regenbogenforellen oder 1 Äsche gefangen werden.

Das heißt, es dürfen 2 Bachforellen oder 1 Äsche und 1 Bachforelle oder 1 Bachforelle und 1 Regenbogenforelle oder 2 Regenbogenforellen gefangen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten. Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden. Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische.

Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme. Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgerechnet.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Wichtige Hinweise

Entnommene Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen und vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten. Der Erwerb einer neuen Angelkarte setzt die ordnungsgemäße Eintragung bzw. Meldung der Fänge voraus.

Das Nichteintragen des Fanges führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines und wird als Ordnungswidrigkeit entsprechend Fischereigesetz geahndet.

Es können jederzeit Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern der Saalekaskade, auf Grund neuer

Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese sind zwingend zu beachten.

Wichtige Telefonnummern:

Notrufleitstelle der Landkreise

Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis 03671-9900

Polizei

Polizeinotrufnummer 110

Polizeiinspektion Schleiz 03663-43 10

Polizeiinspektion Saalfeld 03671-560

Staatliche Fischereiaufsicht 0162-250 18 00

Landratsämter

Landratsamt Greiz

Untere Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876636

Untere Wasserbehörde, Carolinenstraße 27, 07973 Greiz • Telefon: 03661-876608

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Untere Fischereibehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663-488524

Untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz • Telefon: 03663/488361

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt

Untere Fischereibehörde, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823229

Untere Wasserbehörde, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld • Telefon: 03671-823813

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt • Telefon: 03672-823814

Mit dem Kauf einer Angelkarte erkennt der Inhaber die verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade und die gewässerspezifischen Festlegungen in vollem Umfang an.

Dem Inhaber ist bewusst, dass entsprechende Verstöße zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt die Rückgabe einer ordnungsgemäß geführten Fangstatistik bei der Ausgabestelle voraus

Angler sind Umwelt- und Naturschützer!

www.lavt.de